

**Taxitarif
für die von der Stadt Dortmund
als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen
vom 27.06.2022**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690/FNA 9240-1) und § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NRW S. 247/SGV NRW 92) wird von der Stadt Dortmund als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 23.06.2022 folgender Taxitarif für die von der Stadt Dortmund als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet**

- (1) Der Geltungsbereich des Tarifes für die von der Stadt Dortmund als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen erstreckt sich auf das Pflichtfahrgebiet.

Der Geltungsbereich erstreckt sich weiterhin auf Fahrten vom Taxihalteplatz Flughafen Dortmund in die Gemeinden Holzwickede und Unna.

- (2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Dortmund.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht für die von der Stadt Dortmund als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen die Pflicht zur Personenbeförderung.

Die Pflicht zur Fahrgastbeförderung besteht weiterhin für Fahraufträge, die am Taxihalteplatz Flughafen Dortmund erteilt werden und deren Fahrziel die Gemeinden Holzwickede oder Unna ist.

- (4) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches des festgesetzten Beförderungsentgelttarifes liegt, hat der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

**§ 2
Ermittlung der Beförderungsentgelte**

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis
- a) an Werktagen (montags–samstags) in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr 2,50 € für den ersten besetzt zurückgelegten oder im speziellen Auftrag des Bestellers oder der Bestellerin verfahrenen Kilometer und 1,95 € für jeden weiteren Kilometer zuzüglich des Grundpreises von 4,50 € und
 - b) an Werktagen (montags–samstags) in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 2,65 € für den ersten besetzt zurückgelegten oder im speziellen Auftrag des Bestellers oder der Bestellerin verfahrenen Kilometer und 2,10 € für jeden weiteren Kilometer zuzüglich des Grundpreises von 5,00 €.
- (3) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist dieser unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmen als auch den Fahrern oder den Fahrerinnen.
- (4) Die Fortschaltung des Fahrpreisanzeigers hat in Intervallen zu je 0,10 € zu erfolgen.

§ 3 Höhe der Beförderungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird – unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen – im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:
 1. Grundpreis – ohne Anrechnung der besetzt gefahrenen Wegstrecke – je Fahrt
 - a) an Werktagen (montags–samstags) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr 4,50 €,
 - b) an Werktagen (montags–samstags) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 5,00 €.
 2. Für jede besetzt gefahrene oder im speziellen Auftrag des Bestellers oder der Bestellerin verfahren Wegstrecke beträgt der Fahrpreis
 - a) in der Zeit wie in Nr. 1 a) für den ersten Kilometer je 40,00 m 0,10 € (entspricht 2,50 € je Kilometer) und für jeden weiteren Kilometer je 51,28 m 0,10 € (entspricht 1,95 € je Kilometer),
 - b) in der Zeit wie in Nr. 1 b) für den ersten Kilometer je 37,74 m 0,10 € (entspricht 2,65 € je Kilometer) und für jeden weiteren Kilometer je 47,62 m 0,10 € (entspricht 2,10 € je Kilometer).
 3. Wartezeit
 - a) an Werktagen (montags–samstags) in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr 33,00 € je Stunde (entspricht 0,10 € je 10,91 Sekunden).
 - b) an Werktagen (montags–samstags) in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 38,00 € je Stunde (entspricht 0,10 € je 9,47 Sekunden).

Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während dessen Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder der Bestellerin oder des Benutzers oder der Benutzerin oder aus verkehrlichen, nicht vom Taxifahrer oder von der Taxifahrerin zu vertretenden Gründen.

Die Berechnung der Wartezeit erfolgt ebenfalls durch den Fahrpreisanzeiger.
 4. Für die gleichzeitige Beförderung von mehr als vier Fahrgästen ist ein Zuschlag von 6,00 € zu bezahlen. Die Berechnung des Zuschlags erfolgt über die Zuschlagsanzeige des Fahrpreisanzeigers. Der Zuschlag darf in dem Fahrpreisanzeiger nur eingerichtet sein, wenn das Fahrzeug zur gleichzeitigen Beförderung von mehr als vier Fahrgästen (ohne Notsitz) zugelassen ist (Großraumtaxi).
 5. Fordert der Besteller ausdrücklich ein als Kombinationskraftwagen (Kombi) zugelassenes Taxi an, ist ein Zuschlag von 6,00 € zu bezahlen. Die Berechnung des Zuschlags erfolgt über die Zuschlagsanzeige des Fahrpreisanzeigers. Der Zuschlag darf in dem Fahrpreisanzeiger nur eingerichtet sein, wenn das Fahrzeug als Kombinationskraftwagen zugelassen ist.
 6. Auf die Zuschläge gem. Ziff. 4 und 5 ist mit einem für den Fahrgast gut sichtbaren Schild im Fahrzeug hinzuweisen.
- (2) Die Anfahrt zum Bestellort wird nicht besonders vergütet. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Auftraggeber oder der Auftraggeberin angegebenen Bestellort eingeschaltet werden, wenn der Besteller oder die Bestellerin über die Ankunft des Taxis informiert worden ist. Bei Vorbestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst am angegebenen Bestellort und zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

§ 4 Beförderung von Gepäck und Tieren

- (1) Die Beförderung von Gepäck bis zu 50 kg sowie die Mitnahme eines Hundes oder eines Kinderwagens werden nicht besonders berechnet.
- (2) Ein Blindenhund in Begleitung eines Blinden oder einer Blinden muss stets kostenlos mitgenommen werden.
- (3) Die Aufsicht über mitgenommene Hunde obliegt dem Fahrgast. Dieser ist auch für Schäden haftbar, die mittelbar oder unmittelbar durch die Mitnahme des Hundes entstehen.

- (4) Rollstuhl und Gehhilfen müssen kostenlos mitgenommen werden.

§ 5

Nicht zur Durchführung gekommene Fahrten

Kommt es zu Gründen, die vom Besteller oder der Bestellerin zu vertreten sind, nach der Auftragserteilung und Anfahrt zum Bestellort nicht zur Durchführung der Fahrt, so ist vom Besteller oder der Bestellerin – unabhängig von den bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeiten – der zweifache Grundpreis (9,00 € bzw. 10,00 €) zuzüglich eines etwaigen Zuschlages gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 oder 5 dieser Tarifordnung zu zahlen.

Der Zuschlag gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 oder 5 ist vom Besteller oder der Bestellerin nur dann zu zahlen, wenn ausdrücklich ein Großraumtaxi oder Kombi angefordert wurde

§ 6

Sitzend-Krankenfahrten

Für Sitzend-Krankenfahrten, die zu vereinbarten Festpreisen aufgrund von Verträgen mit gesetzlichen Pflichtkrankenkassen durchgeführt werden, gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.

§ 6 a

Sondertarif für Stadtrundfahrten

- (1) Taxifahrer, die an einer vom Dortmundtourismus e. V. durchgeführten besonderen Schulung für Gästeführertaxen teilgenommen haben, dürfen Stadtrundfahrten zu einem vom Beförderungstarif nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung abweichenden Entgelt durchführen.

Die Stadtrundfahrten finden auf einer Standardstrecke statt, die vom Dortmundtourismus e. V. festgelegt wurde.

- (2) Die Standardroute dauert ca. 2 Stunden und führt ausschließlich über das Stadtgebiet Dortmund.
Der Fahrpreis beträgt 70,00 €.
- (3) Von der Standardroute kann auf Wunsch des Fahrgastes abgewichen werden. Für jede angefangene weitere Stunde beträgt der Fahrpreis unabhängig von der zurückgelegten Strecke 35,00 €.
- (4) Die zur Durchführung von Stadtrundfahrten berechtigten Fahrer haben zur Legitimation ein Namensschild mit Lichtbild nach der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, zu tragen.

§ 7

Mitführen des Tarifes

Der Taxitarif ist jederzeit im Taxi sichtbar mitzuführen.

§ 8

Pflichten des Taxifahrers oder der Taxifahrerin

- (1) Der Taxifahrer oder die Taxifahrerin sind verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den gezahlten Beförderungspreis unter Angabe der Unternehmeranschrift, der Ordnungsnummer des Taxis, des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges, des Datums und der Uhrzeit sowie auf Wunsch mit Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen.
- (2) Die Pflichtwartezeit nach Erteilung des Beförderungsauftrages beträgt maximal 30 Minuten. Längere Wartezeiten können zwischen dem Fahrgast und dem Taxifahrer oder der Taxifahrerin vereinbart werden.
- (3) Weitergehende Verpflichtungen des Taxifahrers oder der Taxifahrerin aus dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bleiben unberührt.

**§ 9
Pflichten des Fahrgastes**

- (1) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer oder der Taxifahrerin bei Antritt der Fahrt sein Fahrziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Die durch die Fahrgäste oder von deren mitgenommenen Gegenständen durch Beschädigungen oder Verunreinigungen des Taxis entstandenen Kosten sind vom Fahrgast zu ersetzen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

**§ 11
Inkrafttreten**

Dieser Taxitarif tritt am achtundzwanzigsten Tage nach seiner Veröffentlichung in den „Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt“ in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Taxitarif für die von der Stadt Dortmund als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen vom 10.05.2019 außer Kraft.

Anlage nach § 6 a – Sondertarif für Stadtrundfahrten –

Dortmunder Taxi-Guide	
 DORTMUND	Lichtbild
Mit Unterstützung von 	Ausweisnummer 999 Herr Z. Abcdefghijklm  Taxi Dortmund eG

Der vorstehende Taxitarif für die von der Stadt Dortmund als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen wird hiermit öffentlich verkündet.

Dortmund, den 27.06.2022

In Vertretung

gez.

Norbert D a h m e n
Stadtrat